
TOP 84:

Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Drucksache: 274/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung ist die Durchführung des Unionsrechts zu Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Delegierte Verordnung (EU) 2017/891, Durchführungsverordnung (EU) 2017/892). So werden u. a. die Vorschriften über die Rechtsform, Mindestdauer der Mitgliedschaft und Mindestmitgliederzahl auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erstreckt.

In den Regelungen zur Durchführung über die Unionsbeihilfe für Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen werden Änderungen vorgenommen. Es wird eine im Unionsrecht enthaltene Option zur Berechnungsmethode des Wertes der vermarkteten Erzeugung ausgeübt. Zur verbesserten Kontrolle wird vorgesehen, dass auch der Wert der vermarkteten Erzeugung (zentraler Wert zur Berechnung der Beihilfenobergrenze) wie die Finanzbuchhaltung durch Wirtschaftsprüfer zu testieren ist. Die im Unionsrecht neu eingeführte Krisenmaßnahme „Coaching“ soll nicht angewendet werden.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

